

Die zukünftige Organisation der Kartoffelversorgung in Hamburg

Nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 ist für die Beschaffung der Kartoffeln der Handel für die Folge völlig ausgeschaltet. Die Beschaffung der Kartoffeln ist für die Stadt Hamburg jetzt lediglich Sache der Kommission für Kriegsverversorgung. Diese wiederum ist für die Beschaffung angewiesen auf die Zuweisungen durch die Reichskartoffelstelle. Der Kommission für Kriegsverversorgung sind, nachdem sie der Reichskartoffelstelle mitgeteilt hat, wie hoch der Fehlbedarf an Kartoffeln in Hamburg bis zur neuen Ernte zu veranschlagen ist, von der Reichskartoffelstelle bestimmte Kartoffelüberschüsse zugeweiht, denen es wiederum auferlegt ist, die Kartoffeln nach Hamburg an die Kommission für Kriegsverversorgung zu liefern. Diese Ueberschüsse liegen zum Teil in der Nähe Hamburgs (wie Hannover und Mecklenburg), zum Teil aber auch im Osten Deutschlands (Posen). Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, von diesen Ueberschüssen die für die Ernährung der Bevölkerung Hamburgs erforderlichen Mengen Kartoffeln (täglich ungefähr 8000 Zentner) immer rechtzeitig zu erhalten.

Die Kommission muß nach den Vorschriften der Reichsregierung je de Sorte Kartoffeln, wenn es nur eine gesunde Speisepotatofel ist, abnehmen.

Die Verteilung der Kartoffeln unter die Bevölkerung soll für die Folge so erfolgen, daß Hamburg in eine

größere Anzahl von Bezirken

eingeteilt wird und jedem Bezirk, entsprechend seiner Bevölkerungszahl, die Kartoffeln zugeweiht werden. Zu diesem Zweck sind eine größere Reihe Kartoffelgroßhändler von der Kommission beauftragt, je einen oder mehrere der ihnen zugewiesenen Bezirke mit den ihnen von der Kommission überwiesenen Kartoffeln zu beliefern. Diesen Großhändlern ist für jeden Bezirk eine Liste der in dem Bezirk wohnhaften Kartoffelkleinhändler ausgeteilt; sie sind verpflichtet worden, diese Kleinhändler alle möglichst gleichmäßig mit Kartoffeln zu beliefern. Andererseits dürfen die Kleinhändler auch nur wieder von demjenigen Großhändler, dem der betreffende Bezirk zur Versorgung überwiesen ist, Kartoffeln beziehen. In die Liste der Kleinhändler sind alle diejenigen aufgenommen worden, die sich auf die kürzlich in allen Tageszeitungen erschienene Bekanntmachung rechtzeitig bei der Detaillistenkammer gemeldet haben (ungefähr 1900 Kleinhändler). Eine nachträgliche Ergänzung der Liste ist nicht ausgeschlossen.

Um die Sicherheit der Verteilung noch zu steigern, sollen außerdem für die Folge in den dichtbevölkerten Stadtteilen zur Anshilfe auch weiterhin städtische Verkaufsstellen in Schutten bestehen bleiben. Angehörige der Gewerkschaftskartelle haben sich dankenswerterweise auch weiterhin bereit erklärt, ehrenamtlich bei diesem Schuttenverkauf tätig zu sein. Dieser Schuttenverkauf soll für die

Folge nur ein Notbehelf sein und eingestellt werden, sobald die Uebergangszeit mit ihren unvermeidlichen Mängeln überwunden ist. Die Stellen, an denen die Schutten auslegt werden, sollen jeweils in den Tageszeitungen bekanntgegeben werden, sobald die zulässige Abgabemenge von Kartoffeln, die bis auf weiteres

6 Pfund wöchentlich

auf die Brotkarte betragen soll, erhöht werden kann oder, was nicht zu hoffen ist, infolge geminderter Zufuhren, wieder herabgesetzt werden muß.

Massenverbraucher, wie Volkstüchen, Restaurationen, Speiseanstalten usw., werden außerhalb dieser Bezirksorganisation von besonderen Verteilungsstellen beliefert werden. Nähere Auskünfte, welche Händler mit der Verteilung beauftragt sind, sind jederzeit im Büro der Kommission für Kriegsverorgung, Abteilung Sachfrüchte, Schauenburgerstraße 15/19, zu haben.

Einer kurzen Erwähnung bedarf auch die Frage der zukünftigen Preisbemessung der Kartoffeln im Kleinhandel. Bis jetzt betrug der

Kleinhandelshöchstpreis

in Hamburg entsprechend den Bestimmungen des Bundesrats und des Reichskanzlers 4,25 Mark. Bei diesem Preis mußte die Kommission schon seit Monaten Hunderttausende Mark zusehen, da infolge der vom Reich vorgeschriebenen sogenannten Schnelligkeitsprämien, die den Kartoffelerzeugern zu zahlen waren, der Verkaufspreis der Kartoffeln bei den Händlern schon seit langem diesen Betrag erreichte, ja überstieg. Die Kommission mußte aus ihren Mitteln die Fracht, die allgemeinen Unkosten, die Handelszuschläge usw. tragen, so daß bei jedem Pfund Kartoffeln, das in Hamburg zum Verkauf gelangte, die Kommission einen großen Teil des Verkaufspreises aus ihren Mitteln zu zahlen hatte. Durch die Reichskanzlerverordnung vom 2. März 1916 werden die einseitigen Kartoffelkleinhandelshöchstpreise für das Reich aufgehoben; und es wird den Einzelgemeinden überlassen, die Höchstpreise entsprechend den Bedürfnissen der Einzelgemeinde festzusetzen. Dementsprechend werden wohl die meisten deutschen Gemeinden dazu übergehen, mindestens ihre Selbstkosten bei der Festsetzung der Höchstpreise zu bedenken. Hamburg hat hiervon Abstand genommen und hat geglaubt, den Kleinhandelshöchstpreis nicht höher als mit 6,50 Mark für den Zentner — 6¼ Pfennig für das Pfund festsetzen zu sollen, obwohl mit einer derartigen Preisfestsetzung die Selbstkosten Hamburgs keinesfalls gedeckt sein werden. Maßgebend war die Erwägung, daß bei der andauernden Teuerung aller Lebensmittel gerade die Kartoffeln so billig, wie nur tragen vertretbar ist, der Bevölkerung zugeführt werden müssen. Andererseits konnte Hamburg bei der Preisfestsetzung nicht hinter anderen Städten, insbesondere Berlin und den Hamburg benachbarten Gemeinden, zurückbleiben, da sonst die Gefahr besteht, daß die Versorgung Hamburgs mit Kartoffeln leiden würde. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß auch Berlin einen Kleinhandelshöchstpreis von 6,50 Mark festgesetzt hat, obwohl dort im Frieden, infolge seiner günstigeren Lage, die Kartoffelpreise im allgemeinen billiger sind als in Hamburg.